

Rundmail Claudius Voigt v. 10.11.2015

Bundesinnenministerium verweist auf Möglichkeiten legaler Beschäftigung für Westbalkanangehörige

Meldung vom Dienstag den 10.11.2015 - Abgelegt unter: [Aktuelles](#)

„Neue legale Wege zur Arbeit in Deutschland“ ist ein Informationsblatt des BMI überschrieben, mit dem Staatsangehörige der „Westbalkan“-Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien darauf hingewiesen werden, dass sie unter bestimmten Umständen legal in Deutschland arbeiten können. In einem Rundschreiben des niedersächsischen Innenministeriums heißt es dazu:

„Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und der dazu erlassenen Verordnung wurde für Angehörige der Westbalkanstaaten unabhängig von deren Qualifikation erstmalig die Möglichkeit einer legalen Arbeitsmigration nach Deutschland geschaffen (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung).

In diese Regelung können auch bereits in Deutschland aufhältige Personen einbezogen werden, sofern sie

- *zwischen dem 01.01. und dem 24.10.2015 einen Asylantrag gestellt haben,*
- *sich am 24.10.2015 hier gestattet, geduldet oder als Ausreisepflichtige aufgehalten haben und*
- *unverzüglich ausreisen.*

(...) Durch die bekannte Situation bei der Unterbringung von Asylsuchenden dürfte es oft so sein, dass sich die Betroffenen zwar schon länger in Deutschland aufhalten, bislang jedoch noch keine Gelegenheit hatten, ihren Asylantrag zu stellen. Daher sind sie auch zwangsläufig nicht im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Da jedoch gerade diesem Personenkreis die neue Möglichkeit der legalen Arbeitsmigration offen stehen soll, hat das Bundesministerium des Innern auf meine Nachfrage und in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, dass mit der (wie auch immer vor Ort ausgestalteten) Registrierung des Asylsuchenden von einem Asylantrag im Sinne dieser Regelung auszugehen ist.

Um den erforderlichen Nachweis im Rahmen eines späteren Visumverfahrens erheblich zu erleichtern, bitte ich, den in Frage kommenden Betroffenen formlos zu bescheinigen, dass sie die in § 26 Abs. 2 Satz 4 Beschäftigungsverordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.“

Hier die Infoblätter in deutsch:

[Westbalkan-Regelung Aushang BMI](#)

Hier die Infoblätter in den weiteren verfügbaren Sprachen:

[1845-ext-01-Westbalkan-Regelung Aushang BMI ALB](#)

[As-1845-01-Westbalkan-Regelung Aushang BMI hr](#)

[As-1845-01-Westbalkan-Regelung Aushang BMI mk](#)

[As-1845-01-Westbalkan-Regelung Aushang BMI me](#)

[BMI bos](#) [As-1845-01-Westbalkan-Regelung Aushang BMI sr](#)

--

Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA
Flüchtlingshilfe)
Südstraße 46
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26
Mob: 01578 0497423
Fax: 0251 14486-20

voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net